

## Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

UNIVERSITÄTSSTADT

**SIEGEN**

Der Bürgermeister



Name, Vorname:

**JEMNI, Mohamed**

Letzte bekannte Anschrift:

**Auf der Wellersche 9, 57074 Siegen**

Gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW<sup>1</sup> in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW<sup>2</sup> wird

**die Verfügung der Ausländerbehörde der Stadt Siegen  
vom 12. Januar 2021,  
Aktenzeichen: 010986,  
an Herrn Mohamed JEMNI,**

öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Jemni nicht zu ermitteln ist.

Die Verfügung kann am Haupteingang der Stadt Siegen, Markt 2, 57072 Siegen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen könnten.

Nach § 10 Absatz 2 des Landeszustellungsgesetzes NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gemäß § 7 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

Siegen, 12. Januar 2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.

Fuhrmann

<sup>1</sup> Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172)

<sup>2</sup> Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999